

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Südheide

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) in Verbindung mit dem § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), wird durch Beschluss des Rates der Gemeinde Südheide vom 15.12.2015 für das Gebiet der Gemeinde Südheide folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

- 1 sind Straßen alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen. Hierzu gehören: der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenuntergrund, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege,
- 2 sind öffentliche Anlagen alle öffentlichen Grünflächen mit den dazugehörigen Wegen, alle öffentlichen Anpflanzungen, Parkanlagen, Schulhöfe außerhalb der Unterrichtszeiten soweit sie öffentlich zugänglich sind, Friedhöfe sowie Spiel- und Sportplätze,
- 3 ist öffentlicher Verkehrsraum der Luftraum über dem in Ziffer 1 definierten Straßenkörper,
- 4 sind gefährliche Hunde solche Hunde, deren Gefährlichkeit von der zuständigen Fachbehörde (Veterinäramt des Landkreises Celle) nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. Seite 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juni 2015 (Nds. GVBl. Seite 100), festgestellt worden ist.

§ 2 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Auf den öffentlichen Verkehrsflächen und in den öffentlichen Anlagen ist es verboten
 - a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklimmen sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu Verunreinigen oder unbefugt zu öffnen;
 - c) Hinweisschilder, Fernmelde- und Löscheinrichtungen, Feuermelder sowie sonstige Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit zu beeinträchtigen.
- (2) Stacheldraht und scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an Straßen und öffentlichen Anlagen nicht so angebracht werden, dass Personen oder Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können.
- (3) Das Anheften, Bekleben, Beschreiben oder Beschmieren von an oder im Verkehrsraum stehenden Gebäuden, Einfriedungen, Einrichtungen, Verteilerschränken, Buswartehallen,

Masten, Bänken, Bäumen usw. ist verboten. Dies gilt auch für das Anbringen von Plakaten und Schildern sowie das Aufstellen von Plakatafeln. Ausnahmen von der Regelung nach Satz 2 können auf Antrag von der Gemeinde Südheide zugelassen werden.

- (4) Wegen des Reinigens von Fahrzeugen und Motoren auf privaten Grundstücken wird darauf hingewiesen, dass beim Reinigen anfallende Flüssigkeiten nicht in die Kanalisation, das Erdreich und das Grundwasser gelangen dürfen und die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) und des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477) einzuhalten sind.

- (5) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Anpflanzungen müssen stets so weit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und – einrichtungen, Hinweisschilder, Hausnummern, Straßennamenschilder und Hydranten verdecken. In diesem Zusammenhang ist auch die Straßenbeleuchtung entsprechend freizuschneiden.

In öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen hineinragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Fahrbahnen, Seitenstreifen usw. bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m und über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m zu beseitigen. Trockene Äste und Zweige über den öffentlichen Verkehrsflächen sind unabhängig von der Höhe unverzüglich zu beseitigen.

- (6) Die Höhe der Bepflanzungen und Einfriedungen an Straßeneinmündungen und –kreuzungen (Sichtflächen) darf 1,00 m – gemessen von der Fahrbahndecke am Straßenrand – nicht überschreiten. Die Schenkellängen der Sichtdreiecke betragen – gemessen vom Schnittpunkt der Straßengrenzen – mindestens je 10 m. Sofern für Sichtfelder in besonderen Vorschriften (z.B. Baugepläne) oder durch die Baugenehmigungsbehörde bzw. Straßenbaubehörde im Einzelfall andere Maße festgesetzt sind, gelten diese Maße.
- (7) Von unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen angrenzenden Gebäuden oder Gebäudeteilen sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen zu entfernen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden.
- (8) Dachrinnen und Wasserfallrohre sind so anzubringen und funktionsfähig zu halten, dass Regen- und Schmutzwasser nicht auf öffentliche Straßen und in öffentliche Anlagen fließen können. Regen- und Wirtschaftswässer dürfen von Grundstücken nicht auf öffentliche Straßen und Wege sowie in öffentliche Anlagen geleitet werden. Das Ausgießen und Einleiten von Schmutzwasser in die Straßenabläufe ist verboten.
- (9) Sonnendächer, Markisen, Werbeanlagen, Fahnen und dergleichen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen 2,50 m vom Erdboden entfernt bleiben. Der seitliche Mindestabstand von der Fahrbahn beträgt bei Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von

- bis zu 50 km/h	0,75 m
- bis zu 70 km/h	1,00 m
- über 70 km/h	1,25 m

Neben Standstreifen und Hochborden ist der seitliche Mindestabstand von der Fahrbahn 0,25 m geringer. Der seitliche Mindestabstand von Radwegen beträgt 0,25 m.

§ 3 Tierhaltung

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Menschen nicht gefährdet, behindert oder belästigt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass Haustiere nicht durch Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Ruhe der Anwohner stören.

§ 4 Halten von Hunden

- (1) Wer einen Hund hält, hat sicherzustellen, dass der Hund nicht unbeaufsichtigt umherläuft und nur von Personen geführt wird, die körperlich und geistig in der Lage sind, den Hund sicher zu beherrschen.
- (2) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a. unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - c. öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Nr. 4 sind so zu halten, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Zwinger oder Einfriedungen, in denen derartige Hunde gehalten werden, müssen so gesichert sein, dass die Hunde nicht entweichen können.
- (4) Wer einen gefährlichen Hund im Sinne von § 1 Nr. 4 hält, hat dieses an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums oder seiner Wohnung durch ein Warnschild mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Vorsicht gefährlicher Hund!“ kenntlich zu machen.

§ 5 Mitführen von Hunden / Umgang mit Hunden

- (1) Wenn der Hund nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder einzelbehördlicher Anordnungen ohnehin an der Leine zu führen ist, muss eine Hundeleine ständig mitgeführt werden.
- (2) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von § 1 Abs. 4 sind in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern und auf deren Zuwegungen anzuleinen. Hinsichtlich des Leinen- und Maulkorbzwanges für gefährliche Hunde außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke wird auf die Bestimmungen des § 9 Satz 4 und des § 14 Abs. 3 NHundG verwiesen. Die Länge der Leinen zum Führen von gefährlichen Hunden darf maximal 2,00 m betragen. Verantwortlich sind Hundehalter und Hundeführer nebeneinander.

§ 6 Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen in öffentlich zugänglichen Gärten und Parkanlagen etc. ist verboten; eine Freigabe wird durch die Gemeinde ortsüblich bekanntgegeben.

§ 7 Offene Feuer im Freien

Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

§ 8 Hausnummern

- (1) Nach Zuteilung der Hausnummern durch die Gemeinde Südheide hat die Beschilderung der Grundstücke durch die Eigentümer auf ihre Kosten innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Ziffern müssen mindestens 9 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2,00 - 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss sich die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer außer an den Gebäuden auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung von Hausnummern darf die bisherige Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Das alte Nummernschild ist mit roter Farbe oder mit rotem Klebestreifen so durchzustreichen, dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen. Daneben sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen.
- (6) Bei Reihenhäusern, deren Eingang sich seitlich zur Straße befindet, sind an der vorderen Hausfront oder neben der Zuwegung die Hausnummernschilder für alle durch den Eingang erschlossenen Häuser anzubringen.

**§ 9
Spielplätze**

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 2 bis 9 dieser Verordnung enthaltenen Geboten oder Verboten zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 11
Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Hermannsburg (Gefahrenabwehrverordnung) vom 05.07.1999 außer Kraft.

Gemeinde Südheide, den 16.12.2015

Axel Flader – Bürgermeister